

(3) Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums der Volkskammer teil.

(4) Der Leiter des Sekretariats führt die Verwaltungsgeschäfte des Hauses und legt dem Präsidium den Struktur- und Stellenplan des Sekretariats zur Genehmigung vor.

(5) Alle Eingänge an die Volkskammer werden vom Sekretariat an das Präsidium oder andere zuständige Organe der Volkskammer weitergeleitet. Eingaben der Bürger an die Volkskammer oder deren Organe werden vom Sekretariat der Volkskammer an den Ausschuß für Eingaben der Bürger weitergeleitet.

2. Der Ältestenrat

§ 16

(1) Zur Regelung der Durchführung der Sitzungen der Volkskammer wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, so ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

(2) Der Ältestenrat wird vom Präsidium einberufen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident der Volkskammer oder in dessen Vertretung der erste Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Präsidiums nach freier Verständigung.

3. Die Ausschüsse

- § 17

(1) Die Volkskammer bildet folgende Ausschüsse: